Vollmachtsdatenbank 2.0





Inhalt

1. Vollmachtsdatenbank 2.0

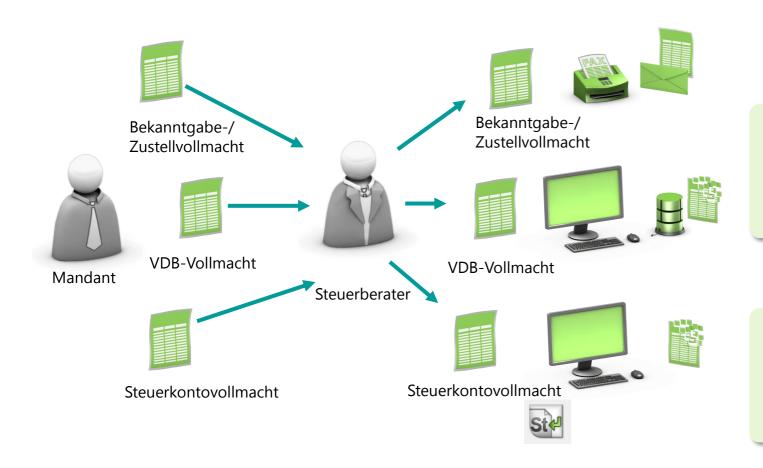
- gesetzliche Verankerung
- Voraussetzungen der Vollmachtsdatenbank
- Prozess der Vollmachtsdatenbank im Wandel
- Prozessverbesserungen
- bisherige Verfahren und Berechtigungen

2. Registrieren und Arbeiten mit der Vollmachtsdatenbank (VDB)

- Vollmachtsdatenbank im Überblick
- Authentifizierung
- Registrierung und Registrierungsassistent
- Verwalten von Vollmachten
- Schnittstellen
- Anwendung der Vollmachtsdatenbank

Seite 2

Aktueller Prozess



reines Papierverfahren

- Übermittlung der VaSt-Berechtigung, keine Übermittlung der Vollmacht
- Informationsschreiben mit Widerspruchsfrist an Mandant
- 37-Tage Wartefrist



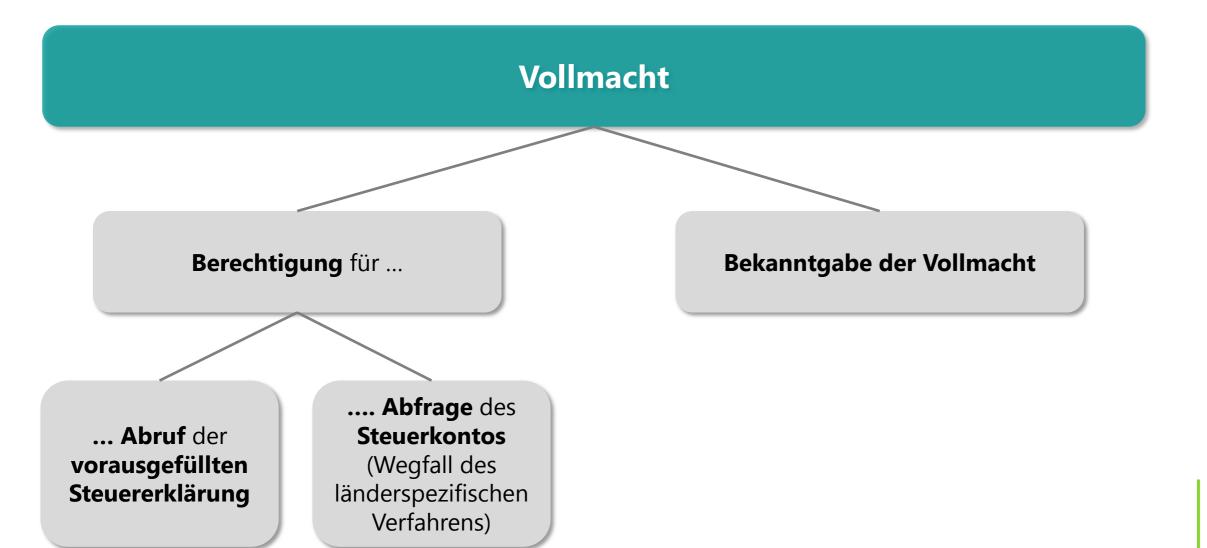
- Papierverfahren mit elektronischer Unterstützung separates, länderspezifisches System
- Änderungen durch SmartCard-Bezug kompliziert und langwierig

Verankerung der Vollmachtsdatenbank im Gesetz

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens § 80a AO: elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Landesfinanzbehörden.

Die Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben in enger Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer ein Verfahren entwickelt, mit dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften den Landesfinanzbehörden auf der Grundlage eines amtlich bestimmten Vollmachtformulars die Daten der ihnen von ihren Mandanten erteilten Vollmachten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln können.

Eine Vollmacht für....



Standardvollmacht als Grundvoraussetzung

Vollmacht* Tollmacht* Szur Vertretung in Steuersachen		
Geburtsdatum Vollmacht ⁴ zur Vertretung in Steuersachen Bevollmächtigte/r ² (Name/Kanzie) - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen - wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StiBerG zu vertreten ⁵ . Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für: Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für: Einkommensteuer. das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Umsatzsteuer. das Festsetzungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahren). Gewerbesteuer. das Festsetzungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). Grundsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf der Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf der Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbetristet, aber Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbetristet, aber Die Vollmacht gilt, solange hr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁸ . Die Vollmacht gestrecht sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.		Vollmachtgeber/in 1
Geburtsdatum		••••••••••••
Vollmacht ⁴ zur Vertretung in Steuersachen Bevollmächtigter ² (Namer/Kanzier) - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen - wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ² . Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für:		IdNr. ² , ³
Vollmacht* zur Vertretung in Steuersachen	_	
Bevollmächtigteir ⁵ (Name/Kanziei) - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befügten Berufsträger/innen- wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen- heiten im Sinne des § 1 StiBerG zu vertreten ⁶ . Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für: Einkommensteuer.	6	
Bevollmächtigte/r ⁵ (Name/Kanzlei) - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen - wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ⁷ . Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für: Einkommensteuer. das Lohnsteueremäßigungsverfahren. Umsatzsteuer. lnvestitionszulage. das Festsetzungsverfahren. Gewerbesteuer. das Festsetzungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). vollstreckungsverfahrens). Körperschaftsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehäftsverfahren. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsverfahren. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsverfahren. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Politer vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf der Politer vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf der Politer vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht erstreckt sich in Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenahruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.		
Bevollmächtigter ³ (Name/Kanzlei) - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerfichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen- wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen- heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten*. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für: Einkommensteuer.	8	zur vertretung in Steuersachen
wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für: Einkommensteuer.		Bevollmächtigte/r ⁵ (Name/Kanzlei)
heiten im Sinne des § 1 ŠtBerG zu vertreten ⁶ . Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen. Diese Vollmacht gilt nicht für: Einkommensteuer. das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Umsatzsteuer. Investitionszulage. Gewerbesteuer. das Festsetzungsverfahren. Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). Körperschaftsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Erbschaft-/Schenkungsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber ab	11	- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -
Diese Vollmacht gilt nicht für: Ginkommensteuer. das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Umsatzsteuer. Investitionszulage. Gewerbesteuer. das Festsetzungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahren). Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. Vollstreckungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahren). Körperschaftsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grunderwerbsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grunderwerbsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber alber		
Einkommensteuer. das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Umsatzsteuer. Investitionszulage. Gewerbesteuer. das Festsetzungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). Körperschaftsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Die Vollmacht gritt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber Die Vollmacht gritt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber Die Vollmacht gritt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist Die Vollmacht gritt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht den elektronischen Datenabuf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	14	☐ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
Einkommensteuer. das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Umsatzsteuer. Investitionszulage. Gewerbesteuer. das Festsetzungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). Körperschaftsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren Grundsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Die Vollmacht gritt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber Die Vollmacht gritt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber Die Vollmacht gritt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist Die Vollmacht gritt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht den elektronischen Datenabuf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	15	
Umsatzsteuer.		☐ Einkommensteuer. ☐ das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.
Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. die Vertretung im verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor		☐ Umsatzsteuer. ☐ Investitionszulage.
Satz 1 Nr. Ž, Abs. 2 AO. Körperschaftsteuer. die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Bekanntgabevollmacht?: die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)		☐ Gewerbesteuer. ☐ das Festsetzungsverfahren.
Lohnsteuer. die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren Bekanntgabevollmacht*: die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbetristet, aber aber aber aber aper aper aper aber		
Grundsteuer. Grunderwerbsteuer. Grundersteuer). Bekanntgabevollmacht*: Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbernistet, aber Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbernistet, aber Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist* Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerlichen Daten* Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.		hala Marantala and Alaman
Grunderwerbsteuer.		
Erbschaft-/Schenkungsteuer. die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer).		richtebarkoit
das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren Bekanntgabevollmacht': Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbetristet,		☐ Eduschaft /Schankungstouer ☐ die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah-
Bekanntgabevollmacht*: Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbernstet, aber inicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor		en (Sieuer).
Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbefristet, aber inicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor		verfahren
Verwaltungsakten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbefristet, aber inicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor	16	
Mahnungen. Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbefristet, aber inicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁹ . Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung des peicherten steuerlichen Daten Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.		
aber nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor		
nur für den/die Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e bie Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁹ . Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten hisher erteilte Vollmachten erlöschen. Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten ¹¹ : Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	21	Die Vollmacht gilt grundsatzlich zeitlich unbefristet,
24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e 8. 25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁹ . 26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. 10 27 oder 28 Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten 11: 29 Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten 11: 20 Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten 11: 29 den/die Vollmacht gespeicherten steuerlichen Daten 12 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	22	aber
Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁹ . Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. Die Vollmachten erlöschen bisher erteilte Vollmachten erlöschen bisher erteilte Vollmachten erlöschen. Vollmachten erlöschen Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten 11: Die Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten 11: Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	23	nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor
Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. 10 oder Nur.dem/der o. 2. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen. Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten 11: Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	24	nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e8.
oder Nur.dem/der o. 2. Revellmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlässchen. Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten ¹¹ : Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	25	Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁹ .
Nur.dem/der.o.a. Revollmächtigten bisher orteitte Vollmachten ordöschen. Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten ¹¹ : Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	26	Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. ¹⁰
Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten ¹¹ : Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	27	oder
Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	20_	□ Nur dom/dor o.a. Royallmächtigten hisher erteilte Vallmachten erläschen
auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.	29	Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten ¹¹ :
Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.	31 32	auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
	34	☐ Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.
	L	

Vollmacht § 3 StBerG 1. August 2016

Bekanntgabevollmacht

Rechte für Datenabruf

Soweit im Fall einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung¹² die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird). ☐ Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt. torroin damic einverstanden, dass alle Daterruleser vollmacht elektronisch in einer vollmachtsdater 41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Unterschrift Vollmachtgeber/in 13 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben. Bei K\u00f6rperschaften, Verm\u00f6gensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-ldNr, die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden). ³ Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden). Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist. 5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. ⁶ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung · zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art, zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren, zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art. Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO). Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht. 8 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird ⁹ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall. Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39. Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung · in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und · im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 -39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

13 Bei K\u00f6rperschaften, Verm\u00f6gensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom

gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Rechte für Steuerkontoabruf

Seite 6

Beiblatt und Merkblatt zum Vollmachtsformular

Vollmachtgeber/in		
ldNr.		
Bevollmächtigte/r (Name/l	Kanzlei)	
	Beiblatt	
z	ur Vollmacht zur Vertretur	ng in Steuersachen
dem/der Bevollmächtig	ten nach amtlich vorgeschriebene entfaltet, wie sie von dem/der Bev	nis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr m Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur ir ollmächtigten gegenüber der
Finanzverwaltung für di von dem/der o.g. Bevol Finanzverwaltung Wirk	e nachfolgend aufgeführten Steu Imächtigten angezeigt und entfalt ung. Sofern mit der nach amtlich v e Vollmachten widerrufen werden	rteilte Vollmacht wird gegenüber der emummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in et nur insoweit im Verhältnis zur vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilter sollen, gilt der Widerruf nur für die
Steuernummern geführ	t werden, entfaltet die nach amtlic	iteren, jedoch hier nicht aufgeführten ch vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erhältnis zur Finanzverwaltung insoweit kein
Das Beiblatt ist bei erst	maliger Vollmachterteilung von de	em/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.
nicht auf den Inhalt der auswirken, muss kein n dem/der o. g. Vollmach Steuernummernumfang	nach amtlich vorgeschriebenem ' eues Beiblatt unterzeichnet werd tgeber/in - ggf. konkludent - getro	rt. Die Änderung oder Ergänzung ist der
<u>Finanzamt</u>	Steuernummer	<u>Land</u>
Ort	Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in

Bundesministerium der Finanzen IV A 3 - S 0202/15/10001

Inhalt

Stand: 01.08.2016

Merkblatt

zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen

*******	•
I.	Grundsätze
II.	Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht
II.1	Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher Hinsicht
II.2	Beschränkung der Bevollmächtigung in zeitlicher Hinsicht
II.3	Auswirkungen der Beschränkung der Bevollmächtigung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht
П.4	Wirkung einer elektronisch übermittelten Vollmacht nur für die im Datensatz benannten Steuernummern
III.	Erlöschen früherer Vollmachten/Widerruf von Vollmachten
IV.	Bekanntgabevollmacht
v.	Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten
VI.	Übergangsregelungen
VI.	
VI.	

Seite 7

Ergänzung im Merkblatt zur "Steuernummernlösung"

II.4 Wirkung einer elektronisch übermittelten Vollmacht nur für die im Datensatz benannten Steuernummern

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung nur für die Steuernummern des Vollmachtgebers wirksam, die vom Bevollmächtigten im Datensatz benannt werden. Sofern mit einer nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die im Datensatz benannten Steuernummern.

Soweit der Vollmachtgeber bei den Landesfinanzbehörden unter weiteren, im Datensatz aber nicht benannten Steuernummern geführt wird, entfaltet die Vollmacht für den Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung keine Wirkung.

Hierauf ist der Vollmachtgeber im amtlichen Beiblatt zum Vollmachtmuster hinzuweisen. Dieses Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung vom Vollmachtgeber zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen im Besteuerungsverfahren, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der Bevollmächtigte die mit dem Vollmachtgeber – ggf. konkludent – getroffene Vereinbarung zum geänderten Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert.

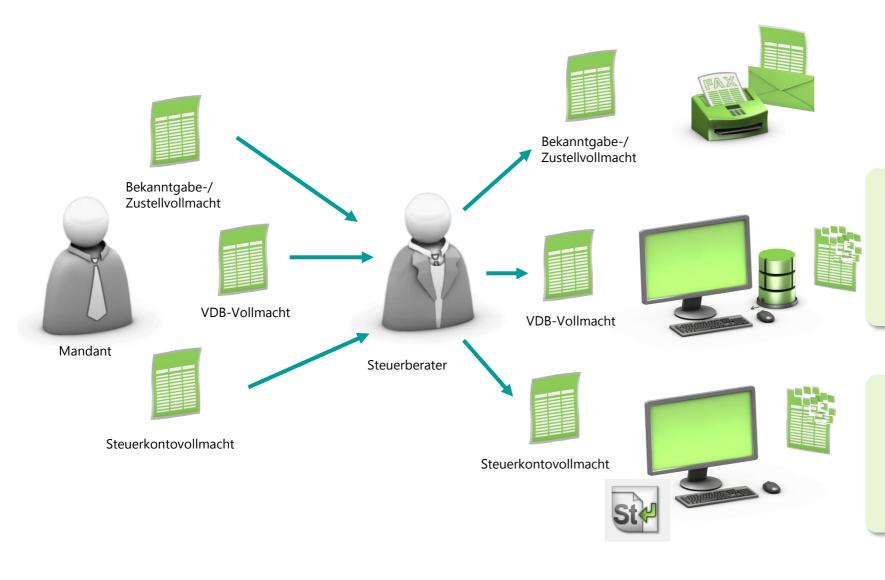
Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung vom Vollmachtnehmer in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Seite 8

Vollmachtsformular

Download Internet	Service für DATEV-Kunden
 Das neue/geänderte Vollmachtsformular wurde am 01.08.2016 von der Finanzverwaltung freigegeben. zum Download auf der Internetseite der Kammern verfügbar www.bstbk.de/de/themen/Vollmachtsdatenbank/index.html 	Formular in der Info-Datenbank, DokNr. 1070515 verfügbar Verfügbare Formate des Dokuments: PDF ausfüllbare Microsoft Word-Vorlage Microsoft Word-Vorlage mit Platzhaltern für Eigenorganisation compact/classic/comfort

Aktuelle Prozesse



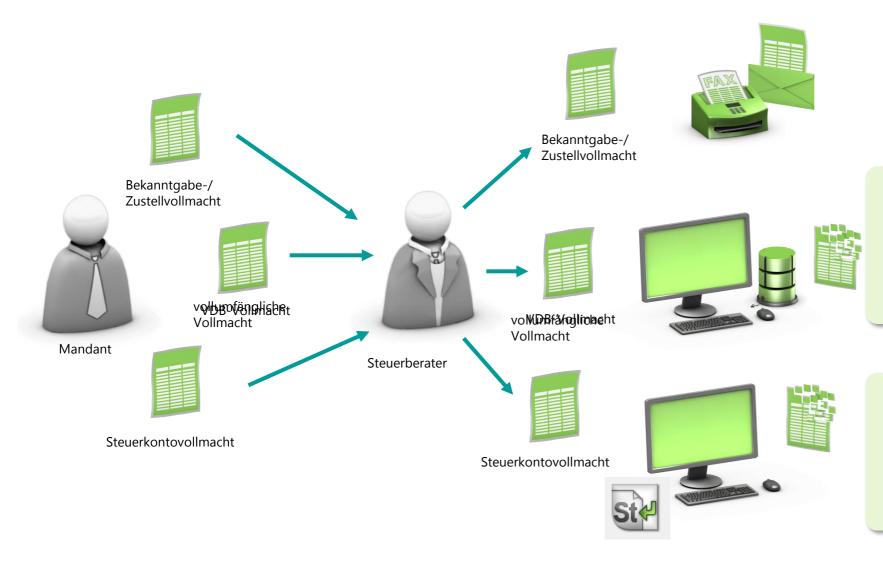
reines Papierverfahren

- Übermittlung der VaSt-Berechtigung, keine Übermittlung der Vollmacht
- Informationsschreiben mit Widerspruchsfrist an Mandant
- 37-Tage Wartefrist



- Papierverfahren mit elektronischer Unterstützung separates, länderspezifisches System
- Änderungen durch SC-Bezug kompliziert und langwierig

Was ändert sich mit Einführung der Vollmachtsdatenbank 2.0



reines Papierverfahren

- Übermittlung der VaSt-Berechtigung, keine Übermittlung der Vollmacht
- Informationsschreiben mit Widerspruchsfrist an Mandant
- 37-Tage Wartefrist



- Papierverfahren mit elektronischer Unterstützung separates, länderspezifisches System
- Änderungen durch SC-Bezug kompliziert und langwierig

Was ändert sich mit Einführung der Vollmachtsdatenbank 2.0



Mandant





schneller

Datenzugriff (auch Steuerkonto) bereits nach 2-3 Arbeitstagen

schlanker

eine Vollmacht für alles (inkl. Unternehmen)

effizienter

ein System für alles, Verwaltung der Untervollmachten auch für Steuerkonto

Vorteile Vollmachtsdatenbank 2.0

- Mit Freigabe der Vollmachtsdatenbank 2.0 besteht eine vollständige Anbindung an das System der Finanzverwaltung.
- Übermittlung und Verarbeitung sämtlicher Vollmachtsinhalte
- Die heute existierenden drei gesonderten Wege für die vorausgefüllte Steuererklärung, das Steuerkonto und die Bekanntgabevollmacht werden zu nur noch einem Verfahren verschmolzen.

erhebliche Aufwandsreduzierung im Kanzleialltag

Bereits in der VDB erfasste Vollmachten werden automatisch in das neue Verfahren überführt und profitieren so automatisch von den Prozessverbesserungen.

Vorteile der Vollmachtsdatenbank 2.0

Weitere Prozessverbesserungen

komplett elektronisches Verfahren:

kein zusätzlicher Versand der Papiervollmacht an die Finanzverwaltung

kein Schreiben mehr an die Mandanten:

kein Anschreiben Ihrer Mandanten durch die Finanzverwaltung (Vollmachtsvermutung gemäß §80a Abs. 2 AO).

einfache Vergabe von Untervollmachten:

- einfache Zuteilung von Berechtigungen für die DATEV SmartCards der Kanzlei zum Abruf der Daten der Finanzverwaltung mittels Vollmachtsdatenbank
- keine zusätzliche Registrierung von weiteren DATEV SmartCards pro Mandant notwendig

bundeseinheitliches Verfahren:

Abwicklung der einzelnen Länderverfahren nicht mehr notwendig

Auswirkungen der Vollmachtsdatenbank 2.0

Was passiert mit den bisherigen Verfahren und Berechtigungen?

Länderspezifisches Verfahren Steuerkonto bleibt vorerst parallel bestehen. Bisher erteilte **Berechtigungen** für Steuerkonto **bestehen** weiterhin.

Papiervollmachten für die Bekanntgabevollmacht werden weiterhin von der Finanzverwaltung angenommen.

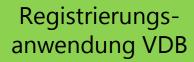
Vollmachtsdatenbank 2.0

Registrieren und Arbeiten mit der VDB

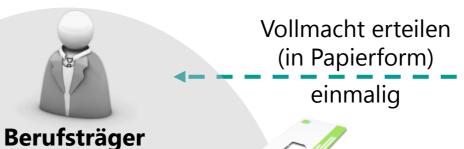




Vollmachtsdatenbank im Überblick



Registrierung VDB einmalig pro Kanzlei







Kammer



Vollmachten pflegen

DATEV SmartCard für Berufsträger/Kammermitgliedsausweis/ Zugangskarte

Berufsregister/ Kammerverwaltungsprogramm Bestückung durch die Kammer Änderungen werktäglich



Vollmachten melden

werktäglich

ELSTER-Clearingstelle

Finanzverwaltung

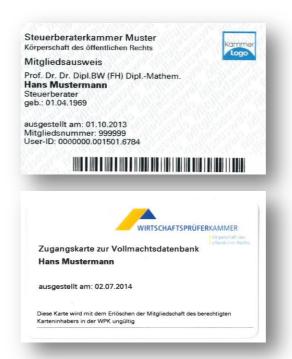
Seite 17

Vollmachtsdatenbank

Authentifizierungsmedien

Zugang zum Programm

- über Kammermitgliedsausweis
- DATEV SmartCard für Berufsträger
- Zugangskarte Vergabe von Untervollmachten für die Kanzleimitarbeiter mit DATEV SmartCards





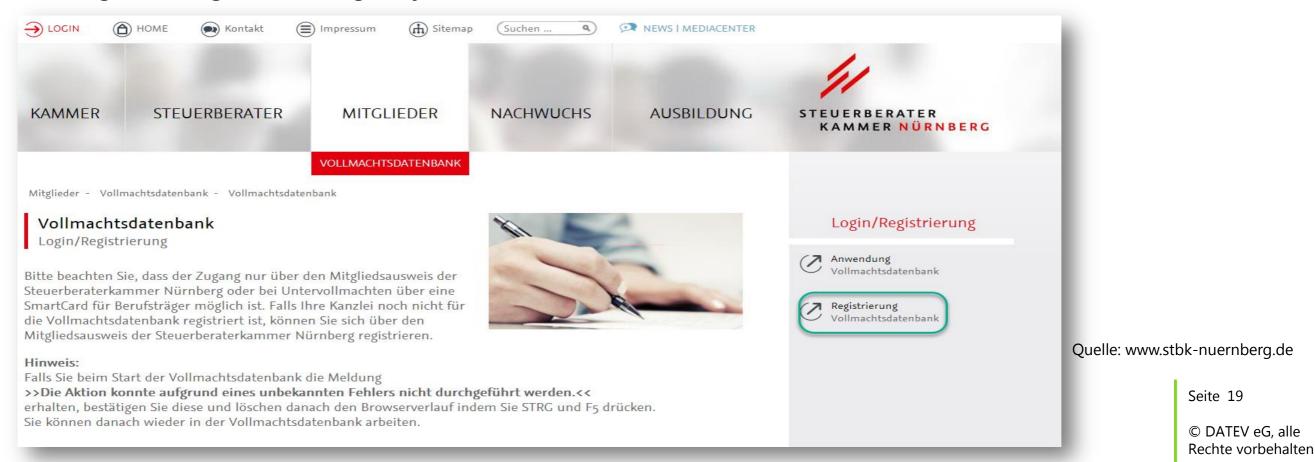
DATEV-Mitglieder	DATEV-Nichtmitglieder
Anzeige aller zum Geschäftspartner zugehörigen DATEV SmartCards (analog Steuerkonto online)	Erwerb von DATEV mIDentity compact für Mitarbeiter über DATEV-Shop (Link aus der VDB) Anzeige aller erworbenen DATEV SmartCards des Geschäftspartners

Seite 18

Vollmachtsdatenbank

Registrierung

- Aufruf erfolgt über die Homepage der Kammer (im Beispiel: Steuerberaterkammer Nürnberg)
- Registrierung ist einmalig für jede Kanzlei durchzuführen



Registrierungsassistent

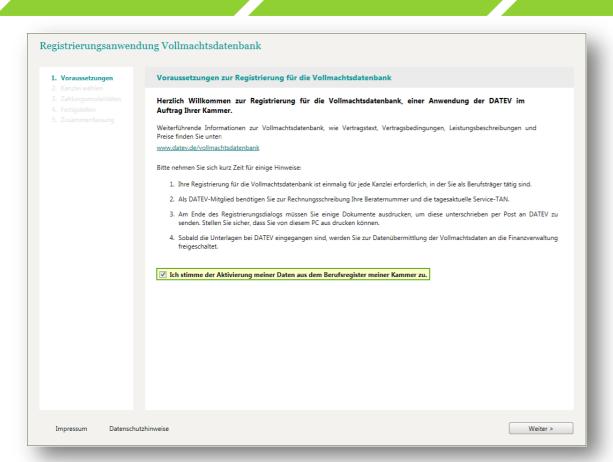
In fünf Schritten zur Registrierung

1. Voraussetzungen 2. Kanzlei wählen*

3. Zahlungsmodalitäten

4. Fertigstellen

5. Zusammenfassung



*Ist ein Berufsträger für mehrere Kanzleien vertretungsberechtigt, so muss jede Kanzlei (Auswahl erfolgt in diesem Schritt) registriert werden.

Seite 20

Vollmachtsdatenbank

Verwalten von Vollmachten

Kanzleisoftware Vollmachtsdatenbank Finanzverwaltung 1. Schritt 2. Schritt 3. Schritt 4. Schritt Importdatei Datei in VDB Vollmachten Vollmachten übermitteln importieren prüfen/ergänzen erstellen

Stammdatenimport

Offene Importschnittstelle

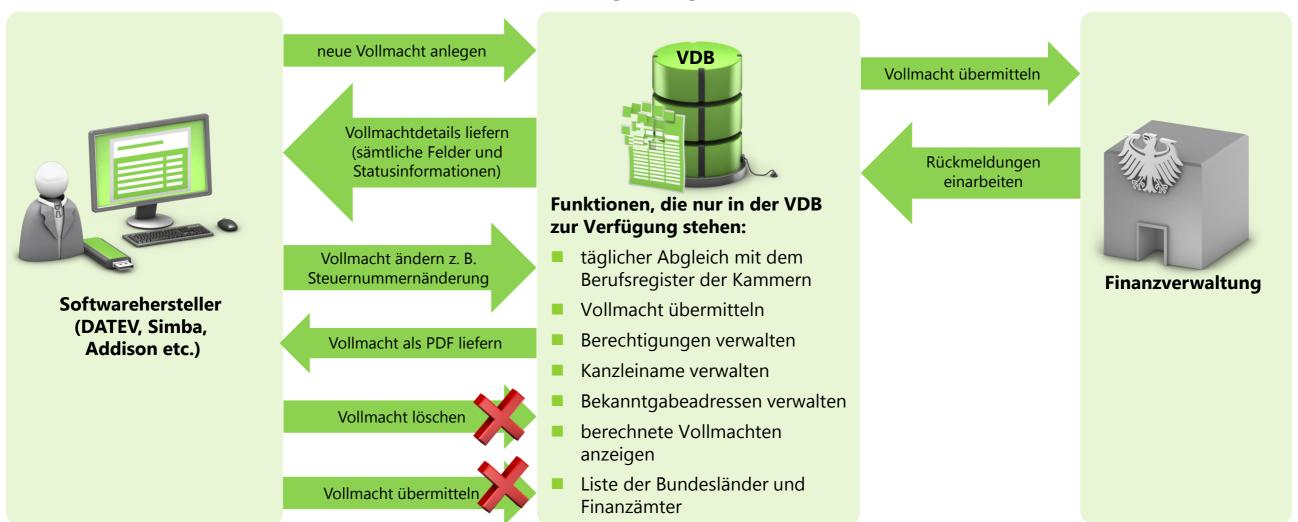
Importmöglichkeit für DATEV-Nichtmitglieder

- offene Schnittstelle für den Datenimport (CSV-Format)
- Schnittstellenbeschreibung steht auf den Internetseiten der BStBK, der WPK und der BRAK zum Download bereit
- Beschreibung zum Einbinden von DATEV SmartCards (für Datenabruf mit ESt-Programm) steht ebenfalls zur Verfügung

Tool Vollmachtenexport für DATEV-Mitglieder

- Export von Adressaten aus den Zentralen Stammdaten für Einkommensteuermandanten zum Thema Vorausgefüllte Steuererklärung
- Info-Datenbank-Dokument "Tool Vollmachtenexport: Stammdaten für Mandanten aus den zentralen Stammdaten exportieren" (Dok.-Nr. 1070785)

Schnittstellenfunktionen der Vollmachtsdatenbank, die allen Softwareherstellern zur Verfügung stehen



Zentrale Stammdaten

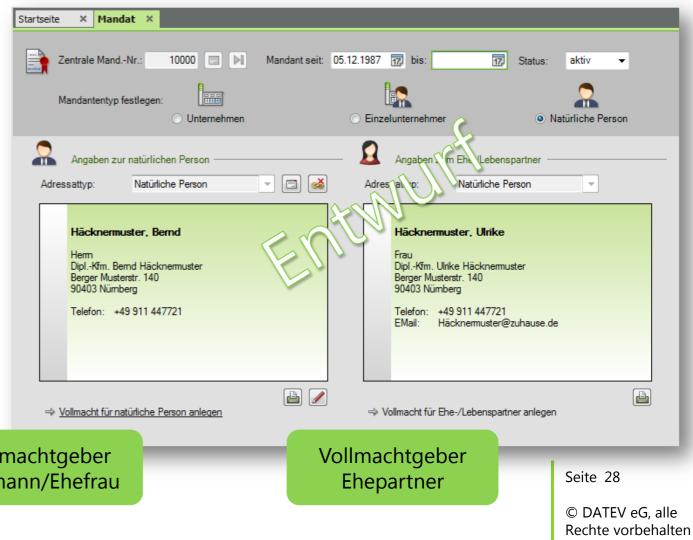
Verbesserte Anbindung der Vollmachtsdatenbank (VDB)

Aufruf zur Vorerfassung einer Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen für Personen mit Kammerkarte*

*,,Kammerkarte" = DATEV SmartCard für Berufsträger, DATEV SmartCard mit Untervollmacht für Mitarbeiter

Workflow-orientierte Integration in die Mandatsneuanlage/-bearbeitung

Berücksichtigung der relevanten Vollmachtgeber innerhalb des Mandats



Vollmachtgeber Ehemann/Ehefrau

Zentrale Stammdaten

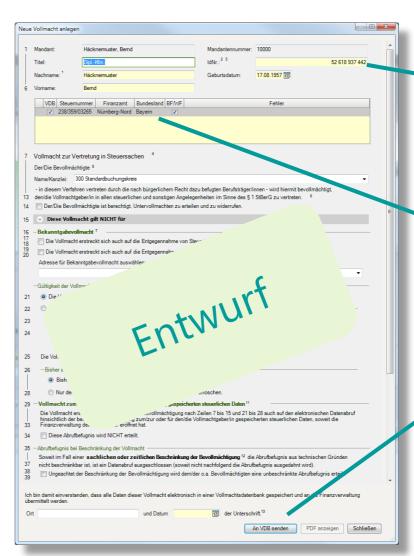
Verbesserte Anbindung der Vollmachtsdatenbank (VDB)

Vorerfassung einer Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen für Personen mit Kammerkarte*

*"Kammerkarte" = DATEV SmartCard für Berufsträger, DATEV SmartCard mit Untervollmacht für Mitarbeiter

Angelehnt an das Formular in der VDB Anbindung der Felder in den Stammdaten, soweit möglich (Vorbelegung, Historie, Validierung etc.)

Hinweis: Für eine Massenanlage von Vollmachten kann weiterhin das Tool Vollmachtenexport genutzt werden.



Vorbelegung vorhandener Stammdaten

Prüfung der Mindestangaben It. VDB (gelbe Pflichtfelder)

Upload der Vollmacht in die VDB

Seite 29

Zentrale Stammdaten

Verbesserte Anbindung der Vollmachtsdatenbank (VDB)

DATEV Arbeitsplatz pro V.8.0A

Detailinformationen im **DATEV** Arbeitsplatz

Icon in Mandantenübersicht signalisiert "zu diesem Mandat gibt es Daten in der VDB" → sortier- und auswertbar

🕜 💡 🙉 🍃 Schni Mandantenübersicht × Bucher Unsere Kanzlei Mandantenübersicht Geschäftsfeldübersichten Gesamtübersicht A Bechnungswesen Buchführung Jahresahschluss Berichtsschreibung Controllingreport m.. Elektronische Übe.. Aktualisierungsbutton Bearbeiten Gewerbesteuer Körnerschaftsteuer Zuständigkeit ändern für für VDB-Berechtigte Umsatzsteuer Kapitalertragsteuer Mandantennummer ändern. Einkommensteuer 10008 Agentur 'Zur Singender 10009 Originalevennel Vera Inaktiv setzen... 10203 Blauexempel, Be. Anzeige der Aktualität Vollmacht Datum Steuernummer Land VaSt-Abruf Stkto. Übermittlungsstatus It. VDB Mandant ID-Nr 10000 der Daten Häcknemuster, Bemd Übermittlung nicht möglich - Pflichtfelder nicht aefüll 07306459129 01.07.2011 299/123/22334 Bayern Verträge Vorgemerkt 238/229/20055 Expertisensysteme 10000 📙 Zeiten und Kosten Steuer- und Beitragszahlu. Häcknemuster, Ulrike Stammdatenübersichten Übermittelt am 05.04.14 - VaSt-Abruf ab 12.05.14 Mitarbeite 30.03.2014 238/359/03265 Adressaten Individuelle Tabel Abbrechen 4 Institutioner Berufsgenossensc. Berufsständische. Finanzamt 15624 Traumeister, Hans Traumland Seite 30 Firmenbuchgericht 15651 ZKMTest, Franziska Nürnberg Gemeinde IInsere Kanzlei © DATEV eG. alle Stammdaten Dokumente Rechte vorbehalten

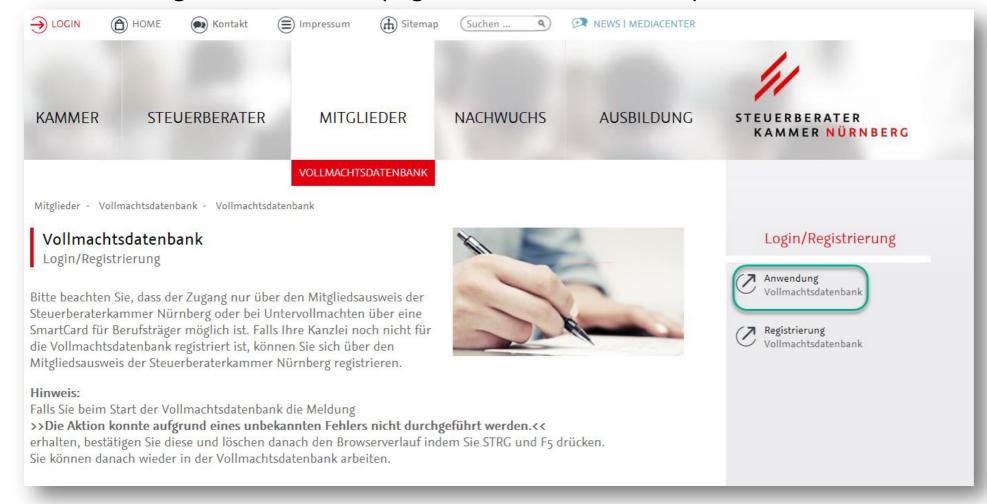
neue Spalte "VDB Info"

Detailinformationen pro Vollmachtgeber und Steuernummer (aus der VDB) über das Kontextmenü

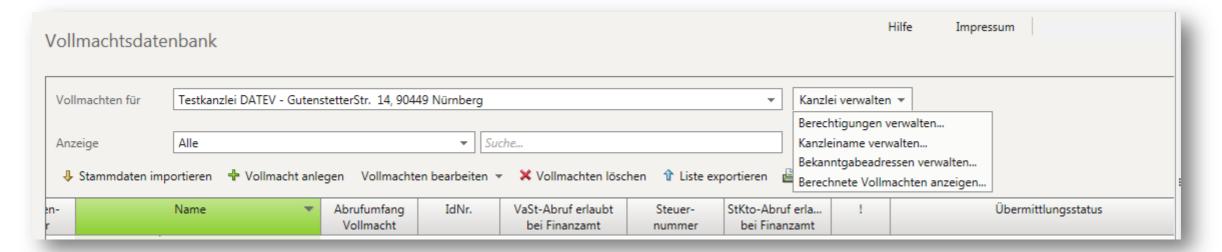
Vollmachtsdatenbank

Anwendung/Aufruf der Vollmachtsdatenbank

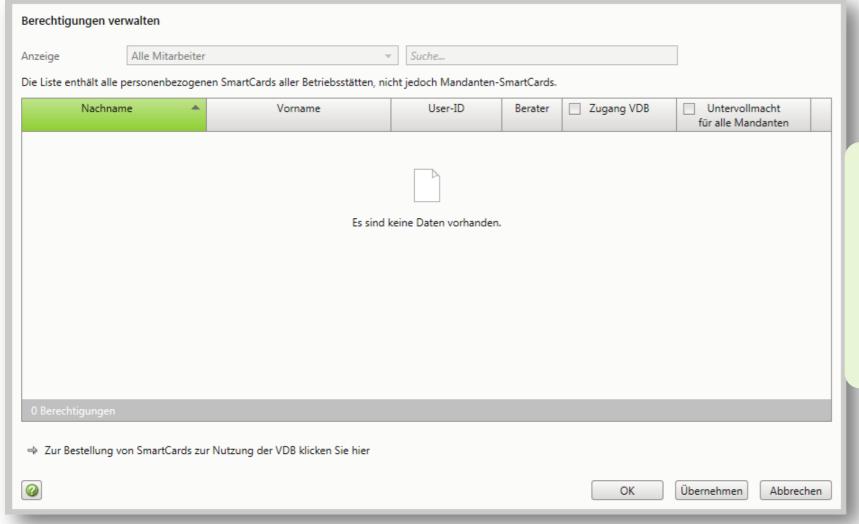
Aufruf erfolgt über die Homepage der Kammer (im Beispiel: Steuerberaterkammer Nürnberg)



Kanzlei verwalten



Berechtigungen verwalten



- Zugang zur VDB
- Untervollmacht

(Berechtigte Mitarbeiter erhalten die Untervollmacht für alle Mandanten, die auf der Vollmacht die Untervollmacht erteilt haben.)

Seite 33

Kanzleiname verwalten

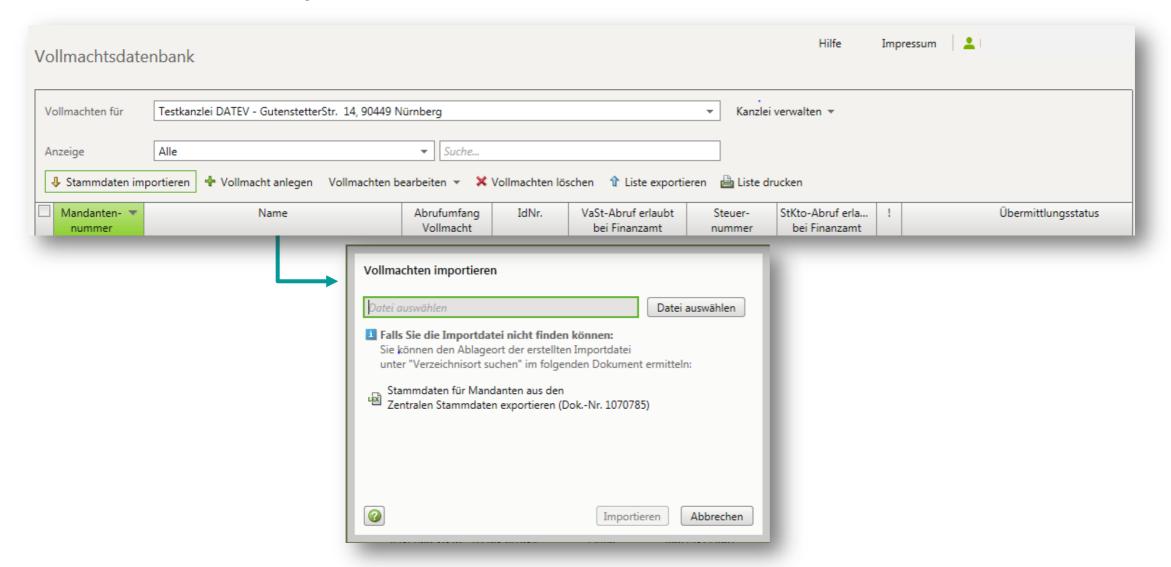


Bekanntgabeadressen verwalten



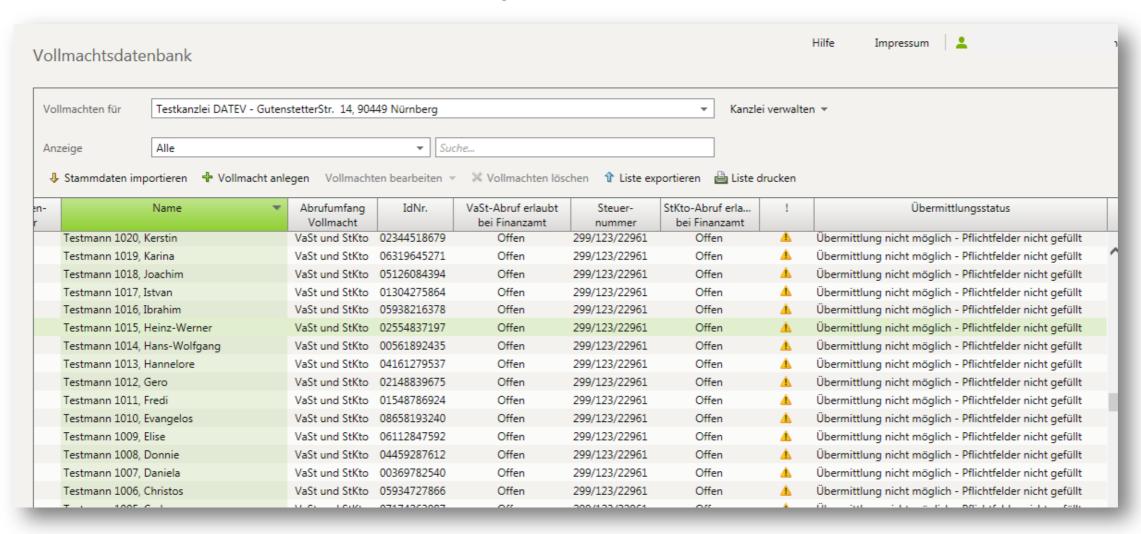
Bekanntgabeadressen verwalte	en			
♣ Bekanntgabeadresse anlegen	≭ Bekanntgab	eadres	sse löschen	
Straßenadress	se .	~	Postfach- oder Großkundenadresse	•
90449 Nürnberg, Gutenstetters				^
90429 Nürnberg, Fürther Str. 1	11			
				~
i Die Adresse wird möglicherwe	ise gekürzt.			
Straßenadresse				
Straße:	Fürther Str. 111			
PLZ/Ort:	90429	Nürr	nberg	
Land:	Deutschland		▼	
Keine weitere Adresse	Postfachadress	e 🔾	Großkundenadresse	
Postfach:				
PLZ/Ort:				
②			Übernehmen	chließen

Stammdaten importieren



Seite 36

Vollmachtsliste nach dem Import



Vollmachten bearbeiten

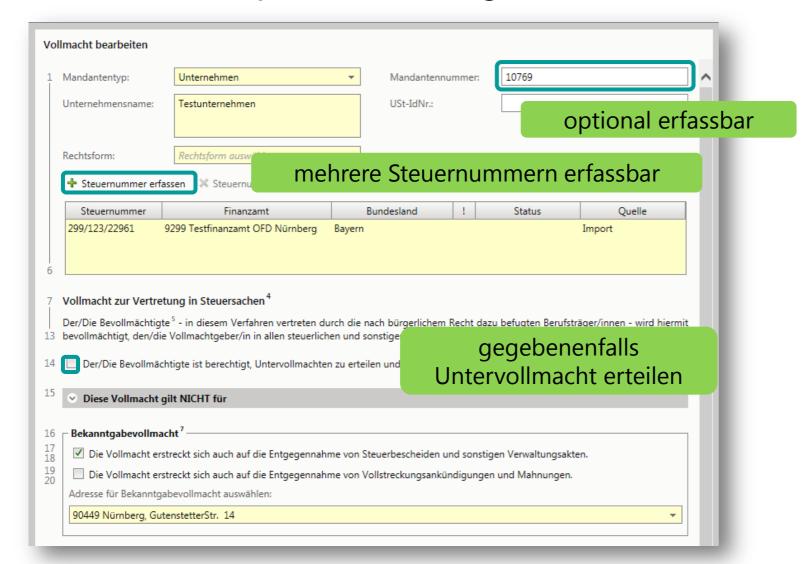
Vollmachten prüfen und ergänzen Natürliche Person



Vollmacht gemäß vorliegender, unterschriebener Papiervollmacht ergänzen

Vollmacht bearbeiten

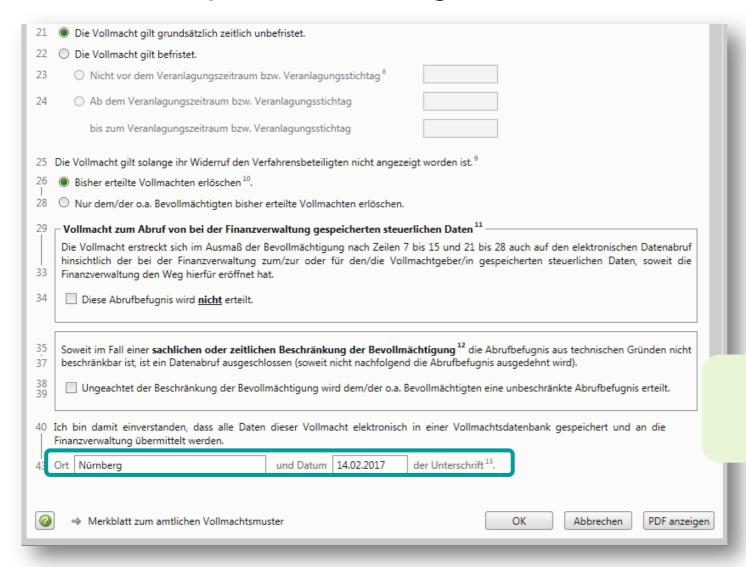
Vollmachten prüfen und ergänzen Unternehmen



Vollmacht gemäß vorliegender, unterschriebener Papiervollmacht ergänzen

Vollmacht bearbeiten

Vollmacht prüfen und ergänzen

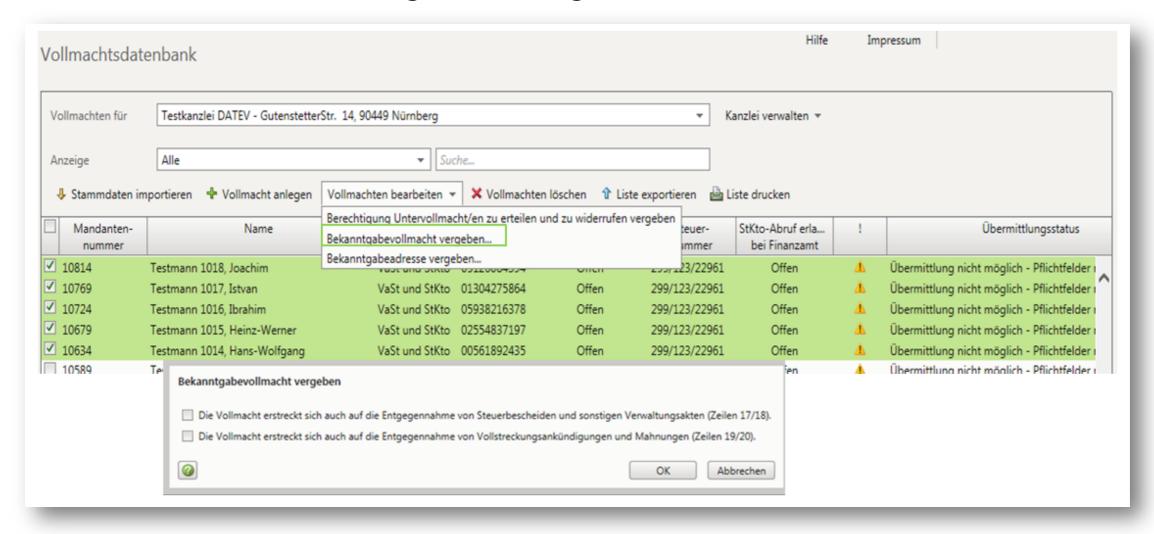


Ort und Datum der Unterschrift angeben

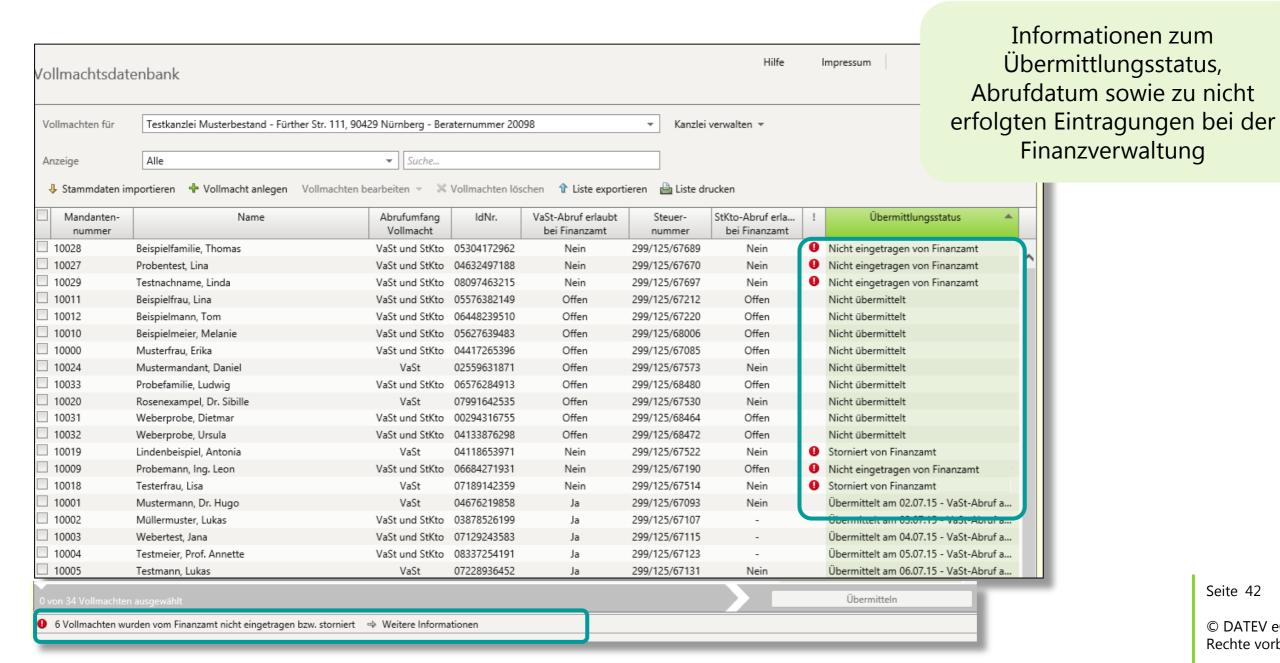
Seite 40

Vollmachtsdatenbank bearbeiten

Mehrere Vollmachten gleichzeitig bearbeiten



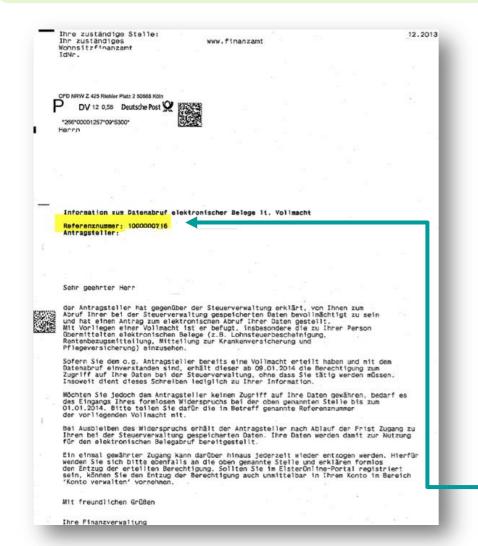
Vollmachten übermitteln



Seite 42

Status Vollmacht nach Übermittlung

Informationen zum Status direkt in der Vollmacht



Hors	★ Steuernummer löschen	×	IdNr.: ^{2 3} Geburtsdatum	1:	07442631899 29.04.1978		
Hors nummer erfassen nummer	★ Steuernummer löschen		Geburtsdatun	1:	29.04.1978		
nummer erfassen nummer	★ Steuernummer löschen						
nummer		l					
5260 9299 Te	Finanzamt	B	undesland	!	Status	Quelle	
vollmächtigte ⁵ - in d	diesem Verfahren vertreter						ermit
						Gründen nicht	
v	vollmächtigte ⁵ - in o tigt, den/die Vollma all einer sachlichen o	tigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuer – – all einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkun	rollmächtigte ⁵ - in diesem Verfahren vertreten durch die na tigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und so – all einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollm	rollmächtigte ⁵ - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem f tigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angeleger ———————————————————————————————————	rollmächtigte ⁵ - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht daz tigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten in 	rollmächtigte ⁵ - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufst tigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StB –	rollmächtigte ⁵ - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen - wird hie tigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ⁶ . ———————————————————————————————————

Seite 43



Zukunft gestalten. Gemeinsam.